

Förderaufruf

Maßnahmen zur Extremismusprävention in Geflüchtetenunterkünften im Rahmen des Sicherheitspakets für Baden-Württemberg

- Landesweit einsatzfähige Fachberatung zur Extremismusprävention in Geflüchtetenunterkünften
- Entwicklung einer digitalen Unterstützung für einen mobilen Clearing-Prozess
- Workshops zu Nachrichten- und Medienkompetenz

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Ziel der Förderung	2
2. Geförderte Maßnahmen und Förderkriterien	2
a. Mobile landesweit einsatzfähige Fachberatung zur Prävention von Extremismus.....	3
b. Workshops zur Nachrichten- und Medienkompetenz von Geflüchteten	5
3. Allgemeine Voraussetzungen und Bestimmungen für die Förderung	5
a. Allgemeine Kriterien	5
b. Öffentlichkeitsarbeit.....	6
c. Sicherheit	6
d. Bezug zu und Verankerung in Baden-Württemberg.....	6
e. Vernetzung und Austausch mit anderen Akteuren aus dem Bereich Extremismusprävention in Baden-Württemberg	6
f. Freiheitliche demokratische Grundordnung	7
g. Haushaltsrechtliche Vorgaben	7
h. Allgemeine zuwendungsrechtliche Voraussetzungen	8
i. Förderperiode	8
j. Fördersumme.....	9
k. Eigenmittel.....	9
4. Antragstellung und Antragsfrist	10

1. Ausgangslage und Ziel der Förderung

Das Zusammenleben in Baden-Württemberg ist geprägt von Vielfalt und gleichberechtigten und respektvollen Miteinander. Ein gemeinsames Grundverständnis für demokratische Werte ist Voraussetzung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Extremismus ist ein Phänomen, das diesen Zusammenhalt gefährdet. Die Landesregierung hat am 24. September 2024 das Maßnahmenpaket „Sicherheit stärken, Migration ordnen, Radikalisierung vorbeugen“ (sog. Sicherheitspaket) verabschiedet. Eines der Ziele des Sicherheitspakets ist die Prävention von Extremismus in Geflüchtetenunterkünften und dabei insbesondere von islamistischer Radikalisierung. Der vorliegende Förderaufruf dient dazu, dieses Ziel zu erreichen. Die im Rahmen dieses Förderaufrufes beschriebenen Maßnahmen knüpfen an bestehende Strukturen an und stärken eine landesweit wirkende Präventionsarbeit.

Der Förderaufruf richtet sich an zivilgesellschaftliche Träger. Die Maßnahmen werden vom entsprechenden Träger selbstständig im Rahmen einer Projektförderung umgesetzt. Eine Umsetzung der einzelnen Maßnahmen ist nur im Gesamtpaket möglich.

2. Geförderte Maßnahmen und Förderkriterien

Der Förderaufruf zielt auf die folgenden Maßnahmenbereiche ab, wobei für die Umsetzung ein Stellenanteil von insgesamt 800 Prozent (8 VZÄ) angenommen wird.

a. Mobile landesweit einsatzfähige Fachberatung zur Prävention von Extremismus

Als zentrale Präventionsmaßnahme ist eine in ganz Baden-Württemberg einsatzfähige Fachberatung vorgesehen.

Die Fachberatung richtet sich primär an Fachpersonal in Geflüchtetenunterkünften mit unmittelbarem Kontakt zu Geflüchteten. Es wird eine enge Zusammenarbeit mit den Angeboten in Geflüchtetenunterkünften, der Flüchtlingssozialarbeit und dem Integrationsmanagement vor Ort erwartet.

Die Maßnahme umfasst die Erstsichtung („Clearing“) von Personen mit Radikalisierungstendenzen in Zusammenarbeit mit dem Fachpersonal vor Ort zur Erkennung von Radikalisierung und erforderlichenfalls Verweisberatung an Beratungsstellen der tertiären Extremismusprävention (z.B. das Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg – konex).

Die Maßnahme dient dazu, frühzeitig Radikalisierungstendenzen zu begegnen. Sie soll das Fachpersonal in den Geflüchtetenunterkünften einzelfallabhängig unterstützen und für Radikalisierungstendenzen sensibilisieren.

Das Clearing erfolgt auf Anregung des Fachpersonals in den Geflüchtetenunterkünften im Falle entsprechender Anhaltspunkte. Dabei sollen auch Hinweise der Bewohner der Unterkünfte zu einer möglichen Radikalisierung berücksichtigt werden.

Für den Clearingprozess ist eine geeignete digitale, ggfs. KI gestützte Applikation zu entwickeln. Die Applikation soll das Fachpersonal unterstützen. Im Rahmen der Anwendung soll die Datenbasis der Applikation erweitert werden, um den Transfer von Wissen für die Zukunft zu erleichtern. Zur Entwicklung der Applikation kann ein externer Dienstleister hinzugezogen werden. Die Finanzierung erfolgt aus Fördermitteln und ist im Kosten- und Finanzierungsplan entsprechend darzustellen.

Die durch die Präventionsmaßnahme zu erwartende weitere Vertiefung von Expertenwissen trägt auch zur besseren Vernetzung in der Akteurslandschaft bei (näher hierzu Ziffer 3 e.).

Die mobilen Beratungsteams erhalten Schulungen und verstehen sich als Wissensmultiplikatoren. Die Schulungen sollen das Erkennen von Radikalisierungstendenzen ermöglichen. Im Umgang mit der digitalen Anwendung zur Unterstützung des Clearings kann ebenfalls eine Schulung in Anspruch genommen werden. Die Beratung orientiert sich an den konkreten Herausforderungen des Fachpersonals. Die Beraterinnen und Berater sind niedrigschwellig ansprechbar und langfristig erreichbar. In den Teams sind kulturelle Kenntnisse und Sprachkenntnisse zu Herkunftsländern von Geflüchteten vorhanden. Übersetzungsleistungen sollen bei entsprechendem Bedarf hinzugezogen werden.

Es handelt sich um qualifiziertes Fachpersonal mit Berufserfahrung und/oder spezifischem Wissen im Themenfeld sowie mit Zusatzqualifikationen im Beratungskontext. Eine Übersicht über das vorgesehene Personal und dessen Qualifizierung und Sprachkenntnisse sowie ein Konzept zur landesweiten, dezentral strukturierten Umsetzung der Maßnahme ist im Antrag enthalten. Die Beratungsteams informieren sich über regionale Besonderheiten und können so kompetent beraten.

Vernetzung, Austausch und Kooperation mit anderen Akteuren ist Teil des einzureichenden Konzepts. Vorgesehene Synergieeffekte der Zusammenarbeit werden aufgezeigt. Die Beratung verfügt über Kenntnisse zu bestehenden Netzwerken in Baden-Württemberg. Die Beratungs- und Clearingprozesse mit und ohne digitale Unterstützung werden systematisch und datenschutzkonform dokumentiert.

b. Workshops zur Nachrichten- und Medienkompetenz von Geflüchteten

Die Maßnahme sieht Workshops zur Nachrichten- und Medienkompetenz von Geflüchteten vor. Der inhaltliche Fokus der Workshops liegt auf der Vermittlung der Nachrichtenkompetenz, also der Fähigkeit im Erkennen und der Einordnung von Propaganda und Desinformation sowie Falschinformation. Geschult wird die Fähigkeit, Sachinhalte von Inszenierungselementen mit menschen- und gruppenfeindlicher Tendenz zu unterscheiden.

3. Allgemeine Voraussetzungen und Bestimmungen für die Förderung

a. Allgemeine Kriterien

Folgende Kriterien sind bei der Antragstellung für beide im Förderaufruf enthaltenen Maßnahmen zu berücksichtigen:

Die Träger leisten eine laufende und systematische Qualitätssicherung und -entwicklung für die Maßnahmen – digital sowie analog. Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden quantitative und qualitative Ziele messbar verfolgt, die bereits im Antrag genannt und erläutert werden. Die Indikatoren für die Zielerreichung sind klar umrissen. Mitarbeitende qualifizieren sich entsprechend aufkommender Bedarfe weiter; wissenschaftliche Erkenntnisse werden bei der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt und einer – möglicherweise auch KI gestützten – zu entwickelnden digitalen Anwendung zugeführt. Die fachliche Qualifikation sowie ggf. Sprachkenntnisse sowie vorhandene Erfahrungen im Bereich der Beratung sowie in der Durchführung von Projekten der Prävention von Extremismus sind im Antrag dargestellt.

b. Öffentlichkeitsarbeit

Die Zuwendungsempfänger betreiben im Rahmen der Maßnahmen Öffentlichkeitsarbeit. Entsprechende Bedarfe sind im Kosten- und Finanzierungsplan aufgeführt. Als Teil des Antrags wird ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit eingereicht.

c. Sicherheit

Die Zuwendungsempfänger sehen Maßnahmen vor, um die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Beratungsnehmenden bei der Umsetzung der Beratungsangebote wie auch der weiteren Maßnahmen zu gewährleisten. Im Antrag sind entsprechende vom Zuwendungsempfänger geplante Maßnahmen zur Sicherheit aufgeführt.

d. Bezug zu und Verankerung in Baden-Württemberg

Voraussetzung der Förderung ist eine umfängliche Expertise zu Ausprägungen und Besonderheiten der relevanten Phänomenbereiche in Baden-Württemberg sowie Kenntnisse über die Akteurslandschaft in Baden-Württemberg. Die Maßnahmen werden vor Ort umgesetzt, sodass der Träger in Baden-Württemberg ansässig sein muss. Auf lokale Ereignisse kann flexibel reagiert und eingegangen werden.

e. Vernetzung und Austausch mit anderen Akteuren aus dem Bereich Extremismusprävention in Baden-Württemberg

Die Zuwendungsempfänger sind zentraler Ansprechpartner für die Prävention von Extremismus in Geflüchtetenunterkünften in Baden-Württemberg und tauschen sich regelmäßig mit Akteuren aus dem Bereich der Extremismusprävention aus. Zu diesen zählen insbesondere das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg sowie das Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg – konex. Dieser fachliche Austausch soll sicherstellen, dass Expertenwissen geteilt wird. So werden Synergien

geschaffen und Entwicklungen sichtbar. Es handelt sich bei den Maßnahmen dieses Förderaufrufes ausschließlich um primär- bzw. sekundärpräventive Angebote. Zuständigkeiten der Landespolizei oder des Landesverfassungsschutzes bleiben durch die Angebote unberührt.

f. Freiheitliche demokratische Grundordnung

Die geförderten Träger stehen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und gewährleisten eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Die Mitarbeitenden durchlaufen auf Antrag des Sozialministeriums eine Sicherheitsüberprüfung beim Landeskriminalamt. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

g. Haushaltsrechtliche Vorgaben

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben des Landes Baden-Württemberg, insbesondere der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der entsprechenden Verwaltungsvorschriften und haushaltsrechtlichen Ermächtigungen. Das Sozialministerium (Bewilligungsstelle) entscheidet über die Zuwendungsgewährung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a LVwVfG, Anwendung. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheids durch das Sozialministerium. Das beantragte Projekt darf nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides oder der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Bewilligungsstelle begonnen werden.

h. Allgemeine zuwendungsrechtliche Voraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger verfügen über eine gesichert ordnungsgemäße Geschäftsführung. Im Rahmen des Rechnungswesens werden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) beachtet und es wird eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel gewährt. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der haushalts- und zuwendungsrechtlichen Grundlagen. Dies umfasst die fördertechnische Abwicklung der Antragstellung, der Mittelanforderung sowie des Verwendungsnachweises. Der Antrag enthält ein Konzept des Zuwendungsempfängers zur Gewährleistung der zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben. Eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Träger ist möglich, wobei eine der Organisationen die Projektverantwortung übernehmen muss, womit auch die zuwendungsrechtliche Verantwortung einhergeht.

i. Förderperiode

Die Maßnahmen werden in einer ersten Testphase in der Förderperiode 2025 - 2026 erprobt und anschließend evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei einer anschließenden Förderung berücksichtigt. Aus einer einmaligen Zuwendung entsteht kein Anspruch auf weitere Förderung über den Bewilligungszeitraum hinaus. Eine Bewilligung der Maßnahmen kann vorbehaltlich der Maßgaben in den Staatshaushaltsplänen voraussichtlich für zwei Jahre erfolgen. Der angestrebte Bewilligungszeitraum und die entsprechende Förderlaufzeit der Projekte erstrecken sich somit vom 01. Juli 2025 bis zum 31. Dezember 2026. Der einzureichende Antrag auf Zuwendung beschreibt das Projekt bzw. die Maßnahme in diesem Bewilligungszeitraum und ist dabei aufgeschlüsselt nach den Jahren 2025 und 2026. Die bewilligten Mittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen nur für Ausgaben in den betreffenden Haushaltsjahren zur Verfügung.

j. Fördersumme

Gesamtfördersumme:

- Förderjahr 2025: Bis zu 1.330.600 Euro
- Förderjahr 2026: Bis zu 1.329.900 Euro

Die nachfolgend genannten Beträge dienen als Orientierung zur Mittelallokation:

- Mobile Fachberatung (Nr. 2a): 1 Mio. Euro (jeweils in 2025 und 2026)
- Workshops zu Nachrichten- und Medienkompetenz (Nr. 2b):
330.600 Euro (2025) / 329.900 Euro (2026)

k. Eigenmittel

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Alle Zuwendungsempfänger, die einen Zuschuss als Projektförderung erhalten, sind verpflichtet, einen angemessenen Eigenmittelanteil einzubringen. Als angemessen gilt ein Eigenmittelanteil von mindestens fünf Prozent der Zuwendung. Der Eigenmittelanteil kann erbracht werden durch Geldleistungen, die die Zuwendungsempfänger aus eigenem Vermögen bereitstellen, oder aus sonstigen mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen (z.B. Entgelte und Honorare, Spenden). Es besteht außerdem die Verpflichtung, in einem dem Antrag beizufügenden Kosten- und Finanzierungsplan die Gesamtausgaben für die geplante Maßnahme und deren Finanzierung (Eigenmittel, Landesmittel, Spenden und sonstige Drittmittel) darzustellen. Über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.

Zuwendungsfähig sind Personalkosten, projektbezogene Sachausgaben sowie Gemeinkosten (z.B. indirekte Ausgaben, wie anteilig ermittelte Raum-, Sach- und sonstige Gemeinkosten). Im Übrigen gelten die Vorschriften nach VV Nummer 2.2 zu § 44 LHO.

4. Antragstellung und Antragsfrist

Die zivilgesellschaftlichen Träger werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags aufgefordert. Die Umsetzung der beantragten Maßnahme wird in einem Konzept dargestellt. Der Förderantrag samt detailliertem Kosten- und Finanzierungsplan muss entsprechend der anhängenden Vorlage eingereicht werden. Gefördert werden Personal- und Sachkosten. Es wird ein angemessener Stellenanteil für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Mittel berücksichtigt. Die eingereichten Anträge werden auf Vollständigkeit und im Hinblick auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft. Der Antrag enthält die zu unterzeichnende Erklärung, dass keine weitere Förderung aus anderen Programmen des Bundes oder des Landes für die geplanten Maßnahmen besteht.

Das Sozialministerium entscheidet

- nach pflichtgemäßem Ermessen
- unter Berücksichtigung der dargestellten Förderkriterien
- im Rahmen der voraussichtlich verfügbaren Gesamtmittel

über die Förderanträge.

Anträge werden bis zum 30. Mai 2025 unter poststelle@sm.bwl.de mit dem Betreff „Az. SM43-5903-1/13/2 Antrag zum Förderaufruf Sicherheitspaket“ entgegen genommen. Bitte nutzen Sie für Ihren Kosten- und Finanzierungsplan die anliegende Excel-Vorlage. Ihren inhaltlichen Antrag gestalten Sie frei. Rückfragen zur Antragstellung beantwortet Ihnen Frau Streib unter der Emailadresse julia.streib@sm.bwl.de oder unter 0711/123-3950. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt.